



## Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 46); Erläuternder Bericht

### A. Ausgangslage

1. Mit Datum vom 17. März 2010 reichte Kantonsrat Edgar Bischof, Teufen, die Motion "Vorverlegung Rücktrittsfristen aus kantonalen und kommunalen Behörden" mit folgendem Wortlaut ein:

*"Gestützt auf Art. 70 der Geschäftsordnung ist der Regierungsrat zu beauftragen, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Rücktrittsfristen im Gesetz für politische Rechte, bGS 131.12, Art. 42<sup>bis</sup> Absatz 2, aus den jeweiligen Behörden um je zwei Monate vorverlegt werden."*

Anlässlich der Sitzung des Kantonsrates vom 7. Juni 2010 wurde die Motion für erheblich erklärt (Amtsblatt 2010, S. 694).

2. Mit Datum vom 15. April 2013 reichten Kantonsrat Florian Hunziker, Herisau, und Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, die Motion "Stimmkraftgleichheit - Gerechtere Verteilung der Kantonsratssitze" mit folgendem Wortlaut ein:

*"Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat eine Vorlage (Verfassungs- und/oder Gesetzesänderung) zu unterbreiten, die dem Bestreben nach einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft Rechnung trägt. Das Datum der Inkraftsetzung der daraus resultierenden, gesetzlichen und/oder die Verfassung betreffenden Bestimmungen soll, wenn immer möglich, so gewählt werden, dass die Gesamterneuerungswahlen 2015 nach dem neuen ‚Verteilschlüssel‘ der Kantonsratssitze stattfinden."*

Anlässlich der Sitzung des Kantonsrates vom 23. September 2013 wurde die Motion für erheblich erklärt (Amtsblatt 2013, S. 1065).



3. a) Ursprünglich war vorgesehen, die mit der Motion "Vorverlegung Rücktrittsfristen" verlangte Änderung von Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, bGS 131.12) im Rahmen einer Totalrevision dieses Gesetzes umzusetzen. Ein Revisionsanliegen der Gemeindepräsidentenkonferenz mit gleicher Stossrichtung war bereits vorgemerkt.

Die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte verzögerte sich in der Folge. Dies wegen anderweitigen dringenden Gesetzesvorhaben (insbesondere die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts). Zudem war vorerst unklar, ob und in welcher Weise sich die Staatsleitungsreform auf das Gesetz über die politischen Rechte auswirken könnte. Die verwaltungsinternen Arbeiten konnten zwischenzeitlich wieder aufgenommen werden. Bis Ende Jahr sollte ein Gesetzesentwurf vorliegen, der voraussichtlich anfangs 2014 in die Vernehmlassung gegeben werden kann.

b) Nach der Motion "Stimmkraftgleichheit - Gerechtere Verteilung der Kantonsratssitze" soll das Datum der Inkraftsetzung des neuen Modus für die Verteilung der Kantonsratssitze "*wenn immer möglich so gewählt werden, dass die Gesamterneuerungswahlen 2015 nach dem neuen ‚Verteilschlüssel‘ (...) stattfinden*". Der Regierungsrat hat bei der Behandlung der Motion diesen dringenden Wunsch der Motionäre aufgenommen und beschlossen, Art. 46 GPR im Falle einer Erheblicherklärung der Motion rechtzeitig auf die Gesamterneuerungswahlen zu revidieren (RRB-2013-394 vom 13. August 2013).

Damit die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion bereits auf die Gesamterneuerungswahlen 2015 umgesetzt werden kann, muss die entsprechende Gesetzesänderung spätestens auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, muss die Revision von Art. 46 GPR von der Totalrevision des Gesetzes abgekoppelt und rasch in die Wege geleitet werden. Gleichzeitig kann und soll auch das Anliegen der bereits vor längerer Zeit vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion "Vorverlegung Rücktrittsfristen" umgesetzt werden. Dabei geht es um eine Änderung von Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 GPR.

Nur diese beiden Gesetzesänderungen sind deshalb Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Aufgrund der Zeitplanung kann eine rechtzeitige Umsetzung der Motion „Stimmkraftgleichheit - Gerechtere Verteilung der Kantonsratssitze“ im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2015 nur dann erfolgen, wenn das Vernehmlassungsverfahren bis ca. Mitte Januar 2014 abgeschlossen werden kann.

## B. Erläuterungen zur Gesetzesänderung

### I. Änderung von Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 (Vorverlegung der Rücktrittsfristen)

1. Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1988 über die politischen Rechte (bGS 131.12, GPR) wurde anlässlich der Landsgemeinde von 1996 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*"Der Rücktritt aus kantonalen und kommunalen Behörden ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zu erklären."*



Im Rahmen der Änderungen des kantonalen Rechts als Folge der Abschaffung der Landsgemeinde (Teilrevisi-  
on der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte) wurde im Jahr 1998 Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2  
GPR geändert und besteht seither in der geltenden Fassung:

*"2 Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat  
und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären."*

Die Änderung wurde damals wie folgt begründet:

Mit Blick auf die Neuregelung, wonach der Zeitpunkt für die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates, des  
Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes nicht mehr gesetzlich fixiert, sondern vom Regierungsrat festge-  
legt werden soll, wird auch die Regelung von Art. 42<sup>bis</sup> GPR, wonach der Rücktritt spätestens acht Wochen vor  
dem Wahltermin zu erklären ist, relativiert. Es wurde ein ausdrücklicher Termin für Rücktritte bestimmt: Der  
Termin für Rücktritte aus kantonalen Behörden wurde auf Ende November [des Vorjahres] und für kommunale  
Behörden sowie den Kantonsrat auf Ende Januar [des Wahljahres] festgelegt. Damit wurde die Rücktrittsfrist  
von acht Wochen gemäss der früher geltenden Regelung angemessen verlängert.

2. Sowohl die Gemeindepräsidentenkonferenz als auch die erwähnte Motion streben an, die Rücktrittsfristen  
noch mehr zu verlängern:

a) Der Vorstand der Gemeindepräsidentenkonferenz schlug vor, den Termin für den Rücktritt aus dem Kan-  
tonsrat und aus kommunalen Behörden analog den kantonalen Behörden neu auf Ende November festzuset-  
zen. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch in der Privatwirtschaft sechsmonatige Kündigungsfristen für  
Führungskräfte häufig anzutreffen seien.

b) Die erwähnte Motion "Vorverlegung Rücktrittsfristen" verlangt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen,  
dass die Rücktrittsfristen im Gesetz über die politischen Rechte aus den jeweiligen Behörden um je zwei Mona-  
te vorverlegt werden. Danach soll der Rücktritt aus kantonalen Behörden spätestens bis Ende September, der  
Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus den kommunalen Behörden spätestens bis Ende November schriftlich  
erklärt werden.

Zur Begründung der Motion wurde ausgeführt, dass die Vorbereitungsfrist zwischen den Rücktrittsfristen und  
den Wahlterminen sehr kurz bemessen sei und im Falle der kantonalen Wahlen mit der heutigen Lösung noch  
in die Zeit zwischen Weihnachten/Neujahr falle. Vielmals bleibe für eine sorgfältige Vorbereitung der Wahlvor-  
schläge durch die Parteigremien, welche sich meistens an statutarische Vorgaben zu halten hätten, zu wenig  
Zeit übrig. Zwischen der offiziellen Publikation der Rücktritte und dem Termin zur Einreichung der Wahlzettel  
stünden vielmals nur drei bis fünf Wochen zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen zur Verfügung. Die Tatsa-  
che, dass sich für verschiedene Ämter (z. B. Gerichte, Gemeinderat) kaum oder nur sehr schwer rechtzeitig  
geeignete Kandidatinnen und Kandidaten finden liessen, hänge vielmals mit der sehr kurzen Vorbereitungszeit  
zusammen. Die in der Motion vorgeschlagene Lösung lasse sich einfach umsetzen und sei einer Verschiebung  
der Wahltermine für erste und zweite Wahlgänge vorzuziehen. Auch könnten mit einer solchen Lösung die  
durch den Regierungsrat zu bestimmenden Wahltermine optimaler auf Termine des Bundes oder auf Feiertage  
(Weihnachten, Neujahr, Ostern) sowie auf die Ski- und Schulferien abgestimmt werden.



3. a) Nach geltendem Recht erfolgen alle Wahlen für eine Amtsdauer oder den Rest einer solchen, wobei die Amtsdauer für kantonale und kommunale Behörden vier Jahre beträgt (Art. 65 der Kantonsverfassung, Art. 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Beginn und Ende der Amtsdauer sind gesetzlich bestimmt: die neue Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juni (Art. 41<sup>bis</sup> GPR, Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes).

Bei den Rücktrittsfristen gemäss Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 GPR handelt es sich um Fristen für einen ordentlichen Rücktritt auf Ende eines Amtsjahres (gilt nicht für das Ende einer 4-jährigen Amtsdauer). Ordentliche Rücktritte aus kantonalen Behörden sind bis spätestens Ende November, aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären. Solche Rücktritte auf Ende eines Amtsjahres führen zu Ergänzungswahlen, in den Gemeinden im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, die wie Gesamterneuerungswahlen in allen Gemeinden gleichzeitig stattfinden. Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 3 GPR).

b) In zeitlicher Hinsicht sah die Situation für die kantonalen und kommunalen Ergänzungswahlen 2013 aufgrund der vom Regierungsrat festgelegten Wahltermine wie folgt aus:

Wahltermin		Rücktrittsfrist
3. März 2013	1. Wahlgang für kantonale Ergänzungswahlen	Ende November 2012
7. April 2013	1. Wahlgang für kommunalen Ergänzungswahlen	Ende Januar 2013
	2. Wahlgang für kantonale Ergänzungswahlen	
5. Mai 2013	2. Wahlgang für kommunale Ergänzungswahlen	

c) Ausgehend davon, dass die Termine für kantonale und kommunale Wahlen auseinanderliegen und dass zuerst die Wahlen in kantonale Behörden und danach die Wahlen in kommunale Behörden stattfinden, bietet es sich weiterhin an, unterschiedliche Rücktrittstermine vorzusehen. Auf das Festschreiben eines einheitlichen Rücktrittstermins, wie dies die Gemeindepräsidentenkonferenz im Jahr 2009 vorgeschlagen hatte, ist daher zu verzichten.

d) Die Situation bei Ergänzungswahlen in kantonale Behörden ist nicht dieselbe wie bei Ergänzungswahlen in den Kantonsrat und in kommunale Behörden.

Bei kantonalen Behörden liegt in der Regel die Schwierigkeit weniger bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten. Die entsprechenden Vorbereitungen und der Aufbau von in Frage kommenden Personen können regelmässig von den Kantonal- und Ortsparteien geplant werden. Die Schwierigkeit liegt vielmehr in den aufwändigen Prozessen, bis die definitiven Kandidatinnen und Kandidaten feststehen. Mit einer Rücktrittsfrist Ende November stehen nur die ersten Wochen im Dezember und wenig Zeit im Januar zur Verfügung. Die letzten Wochen im Dezember (Weihnachten) und die ersten Tage im Januar (Neujahrstage) können kaum genutzt werden. Das Abstimmungsmaterial ist mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu versenden, so dass die Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten vorher abgeschlossen sein muss. Eine Vorverlegung der Rücktrittsfrist von Ende November auf Ende September bringt in diesem Prozess einen nutzbaren Zeitgewinn von zusätzlich zwei Monaten. Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 GPR ist entsprechend zu ändern.

Beim Kantonsrat und vor allem bei kommunalen Behörden liegt demgegenüber die Schwierigkeit zunehmend beim Finden geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Die Auswahl ist geringer, die Ortsparteien sind unterschiedlich strukturiert, vielfach ist eine Parteizugehörigkeit auch nicht Voraussetzung für eine Wahl. Eine Vor-



verlegung der Rücktrittsfrist von Ende Januar auf Ende November bringt in diesem Prozess einen nutzbaren Zeitgewinn von zusätzlich rund zwei Monaten (wobei auch hier die Zeit von Weihnachten und Neujahr kaum genutzt werden kann). Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 GPR ist entsprechend zu ändern.

4. Vorbehalten bleiben im Einzelfall ausserordentliche Rücktritte aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen (Wohnsitzwechsel etc.); diese sind an keine Fristen gebunden. In den Gemeinden entscheidet der Gemeinderat, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist (Art. 41 Abs. 2 GPR).

### II. Änderung von Art. 46 (Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden)

1. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen für die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden sind die folgenden:

a) Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 (KV)

#### **Art. 71** Zusammensetzung, Wahl

<sup>1</sup> *Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.*

<sup>2</sup> *Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.*

<sup>3</sup> *Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.*

<sup>4</sup> *Für die Kantonsratswahl gilt das Mehrheitswahlverfahren; Wahlkreise sind die Gemeinden. Die Gemeinden können das Verhältniswahlverfahren einführen.*

<sup>5</sup> *Das Nähere regelt das Gesetz.*

b) Gesetz über die politischen Rechte vom 24. April 1988 (GPR)

#### **Art. 46** Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden

<sup>1</sup> *Die 65 Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:*

1. *Jede Gemeinde erhält vorab einen Sitz.*

2. *Die restlichen 45 Sitze werden wie folgt verteilt:*

2.1. *Die Zahl der Kantonseinwohner wird durch 45 geteilt (= Verhältniszahl). Anschliessend wird die Einwohnerzahl jeder Gemeinde durch die Verhältniszahl geteilt. Jeder Gemeinde werden so viele zusätzliche Sitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in ihrer Einwohnerzahl enthalten ist.*

2.2. *Die verbleibenden Sitze werden der Reihe nach auf jene Gemeinden verteilt, die nach der Teilung ihrer Einwohnerzahl durch die Verhältniszahl die grössten Restzahlen aufweisen.*

<sup>2</sup> *Für die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.*

<sup>3</sup> *Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Gemeinden zukommen.*

<sup>4</sup> *Die neue Sitzverteilung wird mit der auf die Volkszählung folgenden Gesamterneuerungswahl wirksam.*

2. Dieses Verfahren gemäss Art. 46 GPR führt zu einer starken Bevorzugung der kleinen Gemeinden. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Minimalgarantie und dem Grundsatz, dass die Sitze nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt werden sollen. Die in Art. 8 BV verankerte Rechtsgleichheit ist eng verknüpft mit der in Art. 34 BV enthaltenen Rechtsgleichheit in Stimm- und Wahlrechtsangelegenheiten. Diese Verfassungsbestimmung wird als Garantie der politischen Rechte bezeichnet und schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmenabgabe. Die Lehre und die Rechtsprechung haben



neben der Zählwertgleichheit und der Erfolgswertgleichheit auch die Stimmkraftgleichheit als Teilaspekt der Rechtsgleichheit bezeichnet. Die Stimmkraftgleichheit will unter anderem erreichen, dass in allen Wahlkreisen ein weitgehend gleichbleibendes Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung (Repräsentationsbasis) und der zugeteilten Sitzzahl (Repräsentanten) besteht (Repräsentationsgleichheit). Das Bundesgericht hat in diesem Bereich zwar bisher keine strikten Vorgaben gemacht (BGE 99 Ia 63, 103 Ia 609 E.5b). In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass Abweichungen vom Grundsatz der Repräsentationsgleichheit nur innert bestimmter Limiten zulässig seien (vgl. Tomas Poledna, Wahlrechtsgrundsätze und kantonale Parlamentswahlen, Diss. Zürich 1988, S. 94). Eine überproportionale Sitzzuteilung an kleinere Gemeinden ist deshalb zu vermeiden.

3. Wie der Tabelle A in der Beilage 2 entnommen werden kann, hat der geltende Verteilmodus konkret folgende Auswirkungen: Mindestens 6 kleinere Gemeinden sind bei der heutigen Zusammensetzung des Kantonsrats stark überrepräsentiert (ohne Schöngrund, das seinen einzigen Sitz verfassungsrechtlich garantiert hat), während die grösste Gemeinde stark unterrepräsentiert ist. Das hat zur Konsequenz: In den 5 grössten Gemeinden (Herisau, Teufen, Gais, Speicher und Heiden) leben 60 % der Kantonsbevölkerung, diese stellen aber nur eine Minderheit an Kantonsratsmitgliedern (31 von 65)!

Ursache dieser Verzerrungen ist, dass Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) zwar eine Vorabzuteilung von 20 Sitzen vorsieht, dann aber für die Berechnung der Verhältniszahl, die für die Verteilung der verbleibenden 45 Sitze massgebend ist, trotzdem den Divisor 45 auf der totalen Bevölkerungszahl des Kantons vorgibt (siehe Spalte A2). Mit diesem Vorgehen bleibt für die weitere Verteilung somit unberücksichtigt, dass 20/65 der Kantonsbevölkerung bereits über die Vorabsitze repräsentiert werden. Dieser Berechnungsmodus führt zu einer zusätzlichen (d.h. über den Garantiesitz hinaus gehenden) Bevorteilung der kleinen Gemeinden.

4. a) Für den Regierungsrat und die deutliche Mehrheit des Kantonsrates (die Motion wurde mit einem Stimmenverhältnis von 50:12 bei 1 Erhaltung erheblich erklärt) besteht aufgrund dieser Ausgangslage Handlungsbedarf. Für Reformen in diesem Bereich bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten. Mit dem Revisionsentwurf wird vorgeschlagen, die Lösung von Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) betr. Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone analog zu übernehmen.

Nach diesem Verfahren kommt es zuerst zu einer Vorwegverteilung: Für die 1. Vorwegzuteilung wird die Wohnbevölkerung des Kantons durch 65 geteilt. Jede Gemeinde, die diese erste Verteilungszahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese zweite Verteilungszahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Gemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen. In der Hauptverteilung erhält schliesslich jede verbleibende Gemeinde so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl enthalten ist. Die restlichen Sitze werden auf die Gemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt.



Dieses Verfahren (auch Verfahren Hagenbach-Bischoff genannt) kommt auf nationaler Ebene in den Kantonen mit mehreren Nationalratssitzen zur Anwendung. Es wird aber auch in der Mehrheit der Kantone als Mandatsverteilungssystem für das kantonale Parlament angewendet (vgl. Bericht der Bundeskanzlei "Proporzwahlssysteme im Vergleich" vom 21. August 2013, Ziff. 2.8.4, Tabelle 1, und Ziff. 2.9.1) und darf deshalb als breit akzeptiert bezeichnet werden.

b) Eine Gesetzesänderung in diesem Sinn ist mit Art. 71 Abs. 1 und 2 KV vereinbar. Diese Verfassungsnorm bezweckt eine die Repräsentationsgleichheit und die Mindestgarantie gleichermaßen berücksichtigende Zuteilung der Sitze des Kantonsrates an die Gemeinden. Die Verfassung legt nicht fest, dass den Gemeinden 20 (Mindest-)Sitze als "Vorabsitze" zuzuteilen sind. Die Festlegung des Verfahrens ist dem Gesetzgeber überlassen. Dieser hat für die optimale Konkordanz zwischen den Verfassungsgrundsätzen der Repräsentationsgleichheit und der Mindestgarantie gemäss Art. 71 Abs. 2 KV zu sorgen. Verfassungsrechtlich entscheidend ist, dass der Gesetzgeber der Mindestgarantie Rechnung trägt. Eine solche Abweichung vom Grundsatz der Repräsentationsgleichheit wird durch Art. 71 KV in Kauf genommen und ist auch aus der Sicht des Bundesrechts nicht zu beanstanden. Die Bundesversammlung hat die Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vorbehaltlos gewährleistet (BBI 1996 11021ff.).

5. Wie der Beilage 2, Tabelle B, Spalten B8/9, entnommen werden kann, führt der vorgeschlagene neue Verteilmodus zu einer wesentlich ausgeglicheneren Repräsentation der Kantoneinwohner über alle Wahlkreise bzw. Gemeinden hinweg. Aufgrund der aktuellsten Bevölkerungszahlen gemäss STATPOP 2012 (Stand per 31.12.2012) könnte sich im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2015 nur noch bei einer einzigen Gemeinde eine starke Unterrepräsentation ergeben (siehe Spalten B8/9). Dieser mögliche „Ausreisser Lutzenberg“ wäre die Folge eines Schwelleneffektes. Ein solcher kann bei kleinen – und zugleich stark unterschiedlich grossen - Wahlkreisen immer wieder ausnahmsweise auftreten. Das Phänomen kennen deshalb auch viele andere Kantone und kennt man auch von der Nationalrats-Sitzverteilung her (unser Kanton hat damit einschlägige Erfahrungen gemacht mit dem Verlust des 2. Nationalratssitzes im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2003). Solche Schwelleneffekte bei ganz speziellen Konstellationen sind unvermeidlich und deshalb grundsätzlich in Kauf zu nehmen.

6. Die mutmasslichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Systemwechsels für die Sitzverteilung auf die einzelnen Gemeinden können (ausgehend von den aktuellsten Bevölkerungszahlen gemäss STATPOP 2012) der Tabelle ganz rechts in Beilage 2 entnommen werden:

Die eingangs erwähnten 5 grössten Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von 60 % werden bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen auch tatsächlich 60 % der Sitze zugeteilt erhalten, nämlich deren 39. Dafür müssen 8 kleinere Gemeinden je 1 Sitz abgeben (wovon mindestens Trogen und Rehetobel schon allein aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung seit der Volkszählung 2000). Hinzuweisen ist darauf, dass für die Gesamterneuerungswahlen 2015 die erst im Herbst 2014 publizierten Bevölkerungszahlen gemäss STATPOP 2013 massgebend sein werden. Mithin könnte es sein, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2015 noch marginale Sitzverschiebungen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung im Kalenderjahr 2013 stattfinden.



## II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung. Dieses ist mit Blick auf die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2015 spätestens auf den 1. Januar 2015 vorgesehen.

## C. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen von Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 46 GPR führen zu keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Beilagen:

1. Änderung von Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte, Synopse
2. Übersicht Umsetzung Motion "Stimmkraftgleichheit - Gerechtere Verteilung der Kantonsratssitze"